

Wohngeld

Inhaltsverzeichnis

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
 - [2. Voraussetzungen](#)
 - [3. Dauer](#)
 - [4. Nicht Anspruchsberechtigte](#)
 - [5. Besonderer Freibetrag bei Schwerbehinderung](#)
 - [6. Praxistipps](#)
 - [7. Wer hilft weiter?](#)
 - [8. Verwandte Links](#)
-

1. Das Wichtigste in Kürze

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Kosten für Wohnraum. Dieser Zuschuss wird entweder als Mietzuschuss für Mieter einer Wohnung oder als Lastenzuschuss für Eigentümer eines Hauses oder einer Wohnung gewährt. Das Wohngeld beträgt für einen Zwei-Personenhaushalt durchschnittlich 186 €.

2. Voraussetzungen

Wohngeld kann **jeder** beantragen, der einen Wohnraum gemietet oder gekauft hat und diesen selbst benutzt. Das Wohngeld ist abhängig von:

- der Zahl der Haushaltsmitglieder,
- deren Gesamteinkommen **und**
- der regional unterschiedlichen Höhe der zuschussfähigen Miete oder Belastung.

3. Dauer

Das Wohngeld wird in der Regel für 12 Monate gewährt und muss möglichst vor Ablauf der Bezugszeit neu beantragt werden.

4. Nicht Anspruchsberechtigte

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben u.a. Empfänger von

- [Arbeitslosengeld II und Sozialgeld](#),
- [Übergangsgeld](#) und [Verletztengeld](#) in Höhe des Arbeitslosengeld II
- [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#)
- Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der [Sozialhilfe](#), und
- Leistungen, bei denen bereits Kosten für [Sozialhilfe > Miete und Heizung](#) berücksichtigt und abgedeckt worden

sind.

5. Besonderer Freibetrag bei Schwerbehinderung

Bei schwerbehinderten Menschen wird bei der Ermittlung des für das Wohngeld maßgeblichen Jahreseinkommens ein **Freibetrag von 1.500 € abgezogen**(§ 17 Abs. 1 WoGG):

- bei **Grad der Behinderung** (GdB) von 100
- bei GdB mindestens 50 und **Pflegebedürftigkeit** und häuslicher Pflege/Kurzzeitpflege

6. Praxistipps

- Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit bietet unter www.bmub.bund.de/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld zahlreiche Informationen zum Thema Wohngeld.
- Familien, die Wohngeld erhalten, haben für ihre Kinder Anspruch auf **Leistungen für Bildung und Teilhabe**, Näheres unter [Teilhabe- und Bildungspaket](#).
Nähere Informationen:
Bundesfamilienministerium unter www.familien-wegweiser.de > [Stichwortverzeichnis](#) > [Stichwort "Bildung und Teilhabe"](#)
oder Bundesministerium für Arbeit und Soziales, www.bmas.de > [Suchwort "Bildungspaket"](#).
- Zum 1.1.2016 wurde das Wohngeld erhöht. Die Auswirkungen sind individuell und regional sehr unterschiedlich. Im Durchschnitt gibt es eine Erhöhung um 36 %. Ein Zweipersonenhaushalt erhält durchschnittlich 186 €.

7. Wer hilft weiter?

Der **Antrag** auf Wohngeld erfolgt bei der örtlichen Wohngeldstelle (Stadtverwaltung), die auch weitere **Auskünfte** erteilt. Hier können auch die aktuellen Wohngeldtabellen eingesehen werden. Die Stadt- oder Gemeindeverwaltung des Wohnorts nennt die zuständige Stelle bzw. das zuständige Amt für Wohngeld.

8. Verwandte Links

[Wohnumfeldverbesserung](#)

[Sozialhilfe > Miete und Heizung](#)

[Mietschulden](#)

[Wohnungshilfe](#)

[Wohnraumförderung](#)

[Wohnen im Alter](#)

[Behinderung](#)

Gesetzesquelle: WoGG

Redakteurin: Andrea Nagl

Stand: 18.03.2018

© betanet - beta Institut gemeinnützige GmbH

www.betanet.de www.beta-institut.de